

Ergänzende Bedingungen

08. November 2006

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 29 Abs. 3 NAV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SVG Netz bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SVG Netz bzw. wenn er seine Leistungsanforderung erheblich, über das bei der ursprünglichen Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung zugrunde gelegt wurde, erhöht einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß 1.1 Absatz 2 werden vorweg etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ sowie den „Übrige Netzkunden“ – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltskunden“

$$BKZ = 0,5 \times K_n \times P_h / \Sigma P_h$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss.

K_n : Kosten-Anteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß 1.2 Absatz 2.

P_h : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallene Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt $P_h = 1$

bei 2 Haushalten $P_h = 1,6$

bei 3 Haushalten $P_h = 1,9$

bei 4 Haushalten $P_h = 2,2$

und je weiterer Haushalt + 0,3

ΣP_h : Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

(2) Gruppe „Übrige Netzkunden“

$$BKZ = 0,5 \times K_{ün} \times P_{ün} / \Sigma P_{ün}$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss.

$K_{ün}$: Kosten-Anteil der übrigen Netzkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß 1.2 Absatz 2.

$P_{ün}$: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kVA) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{ün}$: Die Summe der $P_{ün}$ für alle übrigen Netzkunden – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Netzkunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich, über das bei der ursprünglichen Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung zugrunde gelegt wurde, erhöht.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die SVG Netz für erhöhte Leistungsanforderungen – noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder - ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

2. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SVG Netz die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet werden.

2.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch SVG Netz beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

3.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von SVG Netz in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

3.2 Bei größeren Anschlussobjekten kann SVG Netz Vorauszahlungen in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

3.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/-Anschlussnutzers werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung € 3,-, für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der SVG Netz je Inkassogang der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

4.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die SVG Netz bzw. dessen Beauftragte. Eine Inbetriebsetzung durch SVG Netz setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 2.1 und 2.2 in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet.

4.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Direktmessanlagen bis zu einer Absicherung von maximal 80 A werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

4.3 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Wandlermessanlagen werden dem Anschlussnehmer-/Anschlussnutzer nach dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag. Die Sekundärverdrahtung wird durch die SVG Netz bzw. dessen Beauftragte ausgeführt. Die Kosten für die Verdrahtung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann SVG Netz je Dienstgang vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde verlangen. Dem Anschlussnehmer/-Anschlussnutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich

niedriger Höhe entstanden ist. Erfolgt diese Dienstleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, können die angefallenen Kosten berechnet werden.

6. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für die erneute Anbringung von Plomben, deren Beschädigung oder Entfernung er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Je Anlage wird in diesen Fällen, soweit dies nicht durch andere Leistungen abgedeckt ist, der Weiterverrechnungssatz für ½ Monteurstunde berechnet.

7. Umsatzsteuer

Auf die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2007 in Kraft.